HAMBURG - ALTSTADT 1

Gesetz

über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 1 für den Geltungsbereich Rolandsbrücke — Dornbusch — Pelzerstraße — Rathausstraße — Schmiedestraße — Alter Fischmarkt — Große Reichenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
   - eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m,
   - viergeschossigen Geschäftshäusern 13,0 m,
   - fünfgeschossigen Geschäftshäusern 16,0 m,
   - siebengeschossigen Geschäftshäusern 22,0 m,
   - achtgeschossigen Geschäftshäusern 25,0 m,
   - zehngeschossigen Geschäftshäusern 32,0 m.
2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund und die Auskragungen über öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
3. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist als Gemeinschaftsanlage für die Nutzung der angrenzenden Grundstücke bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen oder ihrer Nutzung kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

geändert durch Verordnung Hamburg-Altstadt 29 v. 7. Febr. 1989

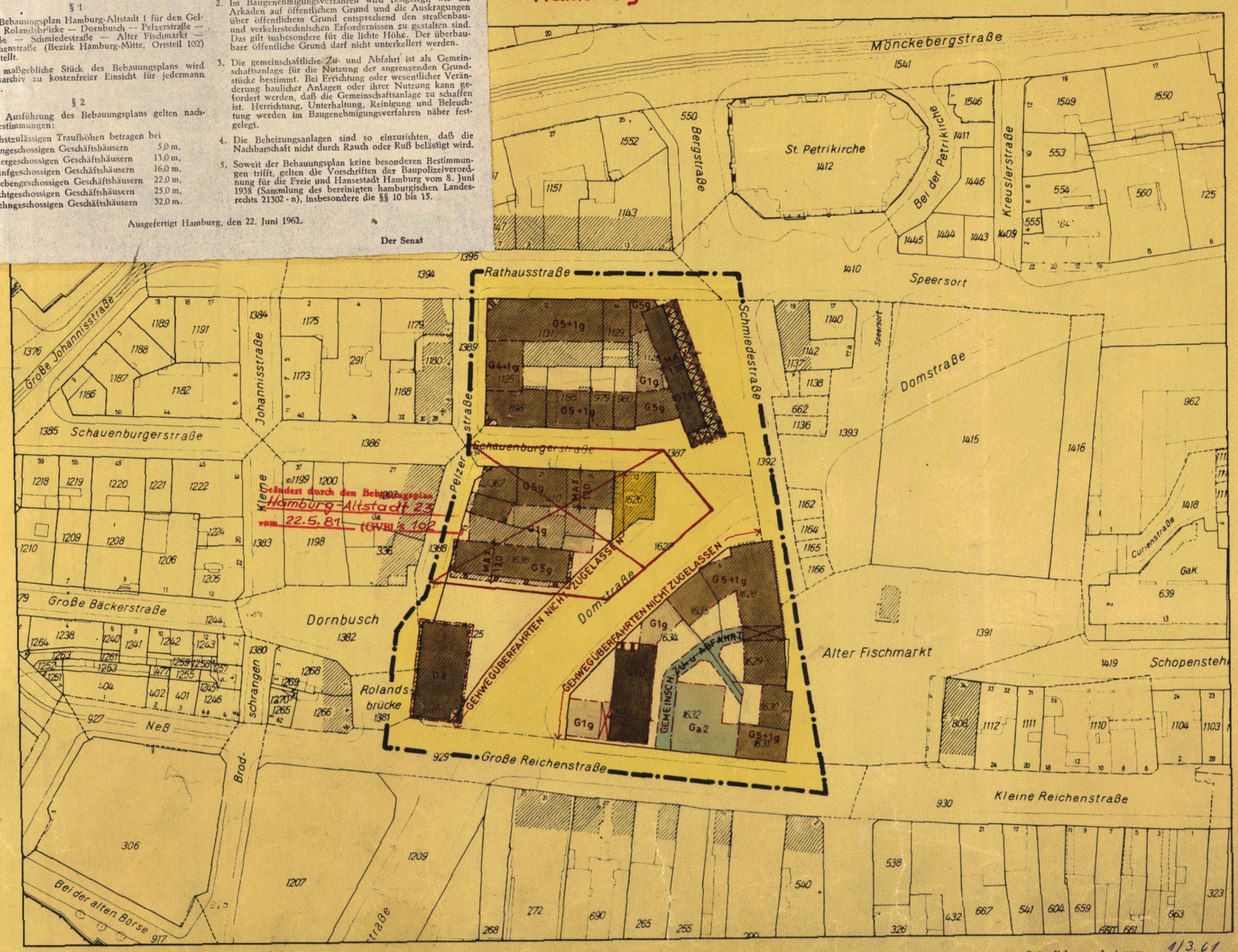

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFAHRTEN
- AUSKRAGUNGEN

BAULAND

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- W — IM WOHNGEBIET
- G — IM GESCHÄFTSGEBIET

GEMÄSS BPVO VOM 26.6.30 UND DER ANGABE VON:
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
2 TRAUFHÖHE (TH)
3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
4 BAUMASSENZAHL
5 BAUWEISE OFFEN / GESCHLOSSEN

Ga — FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE
ZUSATZ "K" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

BLEIBENDE / NEUE

- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM — GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BESTEHENDE BAUTEN

MASSTAB 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HAMBURG-ALTSTADT 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 102
ROLANDSBRÜCKE-DORNBUSCH-PELZERSTRASSE-RATHAUSSTRASSE-SCHMIEDESTRASSE-ALTER FISCHMARKT-GROSSE REICHENSTRASSE

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 16. Sept. 1962
Schwarz

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 9901

Öffentlich ausgelegt vom 1/3.61
bis 31/3.61 (Amtl. Anz. S. 209)
Festgestellt durch Verordnung / Gesetz
vom 22/6.62 (GVBl. S. 143)
In Kraft getreten am 3/7.62